

Satzung des TSC Achern (Stand 03.03.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Achern e.V.“ (TSC Achern).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Achern.
3. Er kann sich Fachverbänden anschließen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung, sowie sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für Tanzsportwettbewerbe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehren-Mitglieder.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt er ab, so muss er das nicht begründen. Der abgewiesene Bewerber kann sich binnen eines Monats beim Vorstand beschweren. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Der Vorstand kann eine Ehrenordnung erlassen. Sie legt fest, nach welchen Grundsätzen ein Mitglied geehrt werden kann.
6. Die Mitglieder teilen dem Verein alle für die Verwaltung erforderlichen persönlichen Daten mit. Der Verein beachtet das Datenschutzgesetz.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
8. Ein Mitglied kann nur zum Ende eines jeden Monats austreten. Die entsprechende Erklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen.
9. Eine aktive bzw. passive Mitgliedschaft kann zum Beginn eines jeden Monats in eine passive bzw. aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die entsprechende Erklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher vorliegen. Eine erneute Umwandlung kann frühestens nach drei Monaten erfolgen. Der Vorstand kann hiervon abweichen, wenn es billig ist.
10. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es mindestens drei Monatsbeiträge nicht bezahlt hat. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er gewährt rechtliches Gehör. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird mit Einschreiben zugestellt. Der Ausgeschlossene kann sich binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich beschweren. Hierüber stimmt die nächste Mitgliederversammlung ab. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
11. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
12. Passive Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nur eingeschränkt nutzen. Einzelheiten regelt die Hausordnung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§6 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß §4 Abs. 1 der Satzung.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausgenommen Kinder und passive Mitglieder die dem Verein weniger als 12 Monate angehören. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst bis Ende Februar. Sie wird spätestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich einberufen durch Anschlag am schwarzen Brett im Clubheim, dabei werden Ort und Tagesordnung aufgeführt. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung einreichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen. Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erlangt, obwohl die erschienenen Mitglieder mehrheitlich zugestimmt haben, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen. In ihr genügen 3/4 der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann ein anderes Mitglied damit beauftragen.
11. Der Vorstand berichtet über den abgelaufenen Zeitraum. Ein Kassenprüfer trägt das Ergebnis seiner Prüfung vor.
12. Die Mitgliederversammlung
 - genehmigt den Jahresabschluss,
 - entlastet den Vorstand,
 - wählt den Vorstand und weitere noch zu besetzende Ämter,
 - setzt die Beiträge fest und genehmigt die Beitragsordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Schriftführer dem Breitensportwart, dem Pressewart/Sponsoring und dem Beisitzer für Mitgliederwerbung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, jeder für sich allein. Intern wird bestimmt, dass stellvertretender Vorsitzender und Kassierer nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die folgende Mitgliederversammlung muss diese für die verbleibende Amtszeit bestätigen.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er kann weitere beratende Personen hinzuziehen, die aber kein Stimmrecht haben.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Diese prüfen die Kasse nach dem Jahresabschluss oder nach ihrem Ermessen auch während des Jahres.
2. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des TSC Achern ist. Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Verein aus, erlischt seine Prüftätigkeit. In diesem Fall bestimmt der Vorstand einen neuen Kassenprüfer. Die folgende Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für die verbleibende Amtszeit.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, § 7 Abs. 12.
2. Der Vorstand kann folgende Ordnungen erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Hausordnung
3. Alle diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann gemäß §7 Abs. 8 der Satzung aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
3. Nach er Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 12 Formulierung

In dieser Satzung ist für alle Aufgaben ausschließlich die männliche Form gebraucht. Dies ist ausschließlich geschehen, damit alles leichter formuliert und auch gelesen werden kann. Gemeint ist in jedem Fall auch die weibliche Form.

§ 13 Tag der Gründung

Der Verein ist am 8. Juni 1994 gegründet worden. Am 03.03.2017 hat die Mitgliederversammlung die derzeitige Satzung beschlossen.